Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
30	S0028/03	31.01.2003

zum Antrag Nr. A0162/02
d. Frau/Herrn/Fraktion
Weber, Chris v.21.11.2002

Datum der Genehmigung
12.02.2003

Genehmigungsvermerk
OB, gez. Dr. Trümper

Bezeichnung
Umgestaltung von Verträgen mit Reinigungsfirmen

Dezernenten

Verteiler	Sitzungstermin
Der Oberbürgermeister	11.02.2003 8:00
Ausschuss für Bildung, Schule und Sport	26.02.2003 16:30
Kommunal- und Rechtsausschuss	27.02.2003 17:00
Stadtrat	03.04.2003 14:00

Zweite (III) Stadtratssitzung vom 07.12.2002
Antrag A 0162/02 – Umgestaltung von Verträgen mit Reinigungsfirmen

Zum Antrag berichte ich inhaltlich wie folgt:

Die zwischen der Stadt und den Reinigungsunternehmen abgeschlossenen Verträge, die einem einheitlichen Muster entsprechen, beschreiben ausreichend klar und vollständig die Reinigungspflichten der beauftragten Unternehmen.

Gemäß Ziffer 2.1.2 der Leistungskonkretisierung für die laufende Gebäudeinnenreinigung in den Schulen der Stadt Magdeburg sind die zur Unterhaltsreinigung gehörenden Leistungen fachgerecht auszuführen, so dass ein einwandfreier Reinigungszustand erreicht wird.
Wie dabei zu verfahren ist, wird dort auf drei Seiten geschildert.

Eine gesetzliche Regelung des Umfanges und der zeitlichen Abfolge von Reinigungsleistungen für Schulen gibt es nicht.

Sollte gegen die vertraglichen Reinigungspflichten verstoßen werden, kann das Entgelt gekürzt oder Nachbesserung verlangt werden. Sollte die Unterrichtsdurchführung gefährdet sein, kann auch eine Ersatzvornahme erfolgen. Im Wiederholungsfall kann nach erfolgloser Mahnung auch das Vertragsverhältnis gekündigt werden.
Die Rechte der Stadt ergeben sich insbesondere aus § 11 der Verträge, aus den Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (ausgenommen Bauleistung) - VOL/B - und dem Bürgerlichem Gesetzbuch.

Zum besonderen Problem des Immanuel-Kant-Gymnasiums bei der Reinigung des Geräteraumes merke ich an, dass die Reinigungsfirmen sinnvollerweise nur zur Reinigung unter Wegrücken der beweglichen Einrichtungsgegenstände verpflichtet sind. Schwer zu bewegende Gegenstände sind hiervon ausgenommen. Die Vorstellungen der Sportlehrer, die Geräte in regelmäßigen Zeiträumen aus den Räumen zu entfernen, um so eine Reinigung zu ermöglichen, gehen also in die richtige Richtung. Dies sollte der Einfachheit halber von der Schulleitung veranlasst werden.

Holger Platz